Einladung

zur 15. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 19. Februar 2020, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil

BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

0.11.0.031 Wahlen Gemeinde

1 Generalrat Ergänzungswahlen
Ralph Personeni, FDP - Vereidigung als Generalrat

0.11.3.030 Protokolle

2 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 11. Dezember 2019

1.40.0 Einwohner- und Ausländerkontrolle und Bürgerrechte

3 Reglement über das Gemeindebürgerrecht (Einbürgerungen)
Reglement über das Gemeindebürgerrecht - Genehmigung

3.41.1.020 Sportplätze Wünnewil (Bau, Unterhalt)

4 Sportplatz Wünnewil
Sportplatz Wünnewil - Sanierung Hauptfeld

0.11.3.020 Botschaften und Akten

5 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge; Motionen; Postulate

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

6 Verschiedenes, Generalratssitzung
Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

0.11.0.031 Wahlen Gemeinde

1 Generalrat Ergänzungswahlen

Ralph Personeni, FDP - Vereidigung als Generalrat

Kommentar:
Manfred Raemy, Oberamtmann, nimmt die Vereidigung des auf der Liste der FDP nachgerückten Generalrats Ralph Personeni vor. Er tritt die Nachfolge von Kurt Scheidegger an, welcher per Ende Jahr 2019 zurückgetreten ist.

0.11.3.030 Protokolle

2 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021

Protokoll der Generalratssitzung vom 11. Dezember 2019

Kommentar:
Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 11. Dezember 2019 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat genehmigt:

- das Protokoll der Generalratssitzung vom 16. Oktober 2019.
- die Senkung des Steuerfusses für natürliche Personen per 1. Januar 2020 von 85.7 auf 82.0 Rappen pro Franken Staatssteuer. Dies betrifft die Steuern auf Einkommen, Vermögen und Kapitalabfindung.
- den laufenden Voranschlag 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 404'400, dies bei einem Gesamtaufwand von Fr. 24'450'000 und einem Gesamtertrag von Fr. 24'854'400 sowie den Investitionsvoranschlag 2020 mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'635'600. Der vom Gemeinderat vorgestellte Finanzplan 2021-2025 wird zur Kenntnis genommen.
- den Verkauf des Grundstücks Nummer 735 für Fr. 1'085'000, sowie das infolge Heimfall an die Gemeinde Wünnewil-Flamatt übergegangene Gebäude Industriestrasse 34 zum Preis von Fr. 660'000 an die Firma André Ramseyer AG. Ebenfalls genehmigt er, die Quadrag AG mit einem Heimfallspreis von Fr. 660'000 oder einem gegebenenfalls richterlich festgelegten Heimfallspreis zu entschädigen.
- das überarbeitete Friedhofsreglement welches der Veränderung der Bestattungskultur Rechnung trägt.
- die Totalsanierung des roten Aussenplatzes beim Schulhaus Wünnewil. Die intensive Nutzung der letzten 32 Jahre und die natürlichen Verwitterungsprozesse haben sowohl am Belag als auch den Leichtathletikanlagen Spuren hinterlassen.

Motionen / Postulate

Der Gemeinderat beantwortet das Postulat "Wohnen im Alter in Wünnewil" und zeigt diesbezüglich die vielen verschiedenen Möglichkeiten und Wünsche auf, welche im Rahmen einer Befragung zu Tage gekommen sind. In seiner Antwort erwähnt der Gemeinderat ebenfalls die Möglichkeit zur Bildung einer generalrätlichen Kommission, welche sich vertieft mit diesem Thema befasst.

1.40.0 Einwohner-und Ausländerkontrolle und Bürgerrechte

3 Reglement über das Gemeindebürgerrecht (Einbürgerungen)

Reglement über das Gemeindebürgerrecht - Genehmigung

Kommentar:
Per 1. Januar 2018 trat das neue Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht in Kraft. Dabei bleibt das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts weitgehend unverändert. Mit den Personen, welche ein Gesuch zum Erhalt des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Wünnewil-Flamatt

eingereicht haben, führt die Einbürgerungskommission der Gemeinde ein Gespräch. Dem Gemeinderat wird daraufhin eine Stellungnahme unterbreitet und der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist aber lediglich ein Zwischenentscheid, der an den kantonalen Entscheid über die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts gebunden ist. Der Entscheid des Gemeinderates stellt daher nicht den Abschluss des Einbürgerungsverfahrens dar, kann diesem jedoch ein Ende setzen, wenn er negativ ausfällt.
Die Parameter und das Vorgehen zum Erhalt des Gemeindebürgerrechts und die Erhebung von Verwaltungsgebühren, welche nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt werden, sind in einem Gemeindereglement festzulegen.
Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt hatte bisher kein eigenes Reglement und erarbeitete aus diesem Grund ein neues Reglement über das Gemeindebürgerrecht. Das Reglement basiert weitestgehend auf dem Musterreglement des Kantons Freiburg und wurde durch das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen sowie dem Amt für Gemeinden geprüft und von beiden Ämtern begutachtet.
Der Entwurf des neuen Reglements über das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wird nun dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag:
Der Generalrat genehmigt das vorliegende Reglement über das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.

3.41.1.020 Sportplätze Wünnewil (Bau, Unterhalt)

4 Sportplatz Wünnewil

Sportplatz Wünnewil - Sanierung Hauptfeld

Kommentar:

1. Ausgangslage

Das Haupt- und Trainingsfeld des Sportplatzes Wünnewil wurden 1979, bzw. 1980 erbaut und sind somit 40-jährig.
Der schlechte Zustand des Untergrundes, die starke Verwurzelung, die nicht optimal funktionierende Entwässerung und die daraus folgende Staunässe sind seit einigen Jahren Thema. Der Bericht der Sportplatzbau Firma Bächler+Güttinger aus dem Jahre 2014 hat deutlich aufgezeigt, dass eine Sanierung des Hauptfeldes unumgänglich ist.
2018 haben die lange Trockenheit und der Befall von Schädlingen beim Hauptfeld eine grossflächige Neuverlegung von Rollrasen nötig gemacht. Diese kurzfristig getroffenen Massnahmen haben jedoch keinen Einfluss auf den schlechten Zustand des Bodenaufbaus des Feldes. Eine Sanierung bleibt zwingend.

2. Sanierungsvorschlag: Kunstrasen

Der Gemeinderat hat sich nach intensiven Abklärungen und Prüfung verschiedener Sanierungsvarianten entschieden, den Naturrasen des Hauptfeldes durch einen Kunstrasen zu ersetzen. Ein detaillierter Kostenvergleich der Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten haben aufgezeigt, dass ein Kunstrasen auch langfristig für die Gemeinde finanzierbar ist.
Bei der Betriebskostenberechnung wurden alle relevanten Positionen berücksichtigt und die offenen Fragen zu Unterhalt, Maschinen, Wasser- und Stromverbrauch etc. geklärt. Es bleibt festzuhalten, dass jede Situation einzigartig ist, viele Faktoren witterungsabhängig sind und somit ein 100% Vergleich mit einem Naturrasen nicht möglich ist. Es zeigt sich aber, dass wir mit der Variante Kunstrasen bei den Betriebskosten tiefer liegen. Zusätzlich sinken die Betriebs- und Unterhaltskosten für die verbleibenden Plätze, da sie weniger genutzt werden.

Die Vorteile des Kunstrasens gegenüber einem Naturrasenfeld überwiegen in unserer Situation eindeutig.

3. Projektbeschrieb: Kunstrasen

Bei der offerierten Kunstrasen-Variante handelt es sich um einen mit Kork verfüllten Kunstrasen der neusten Generation. Korkverfüllung hat den Vorteil, dass er geruchsneutral ist, sich im Sommer kaum erhitzt, sparsam bei der Verfüllung ist und zu 100% ein Naturprodukt ist.

Zur technischen Information kann ebenfalls folgende Internetseite besucht werden https://www.realsport.ch/de/dokumentationen.

3.1 Kunstrasenaufbau

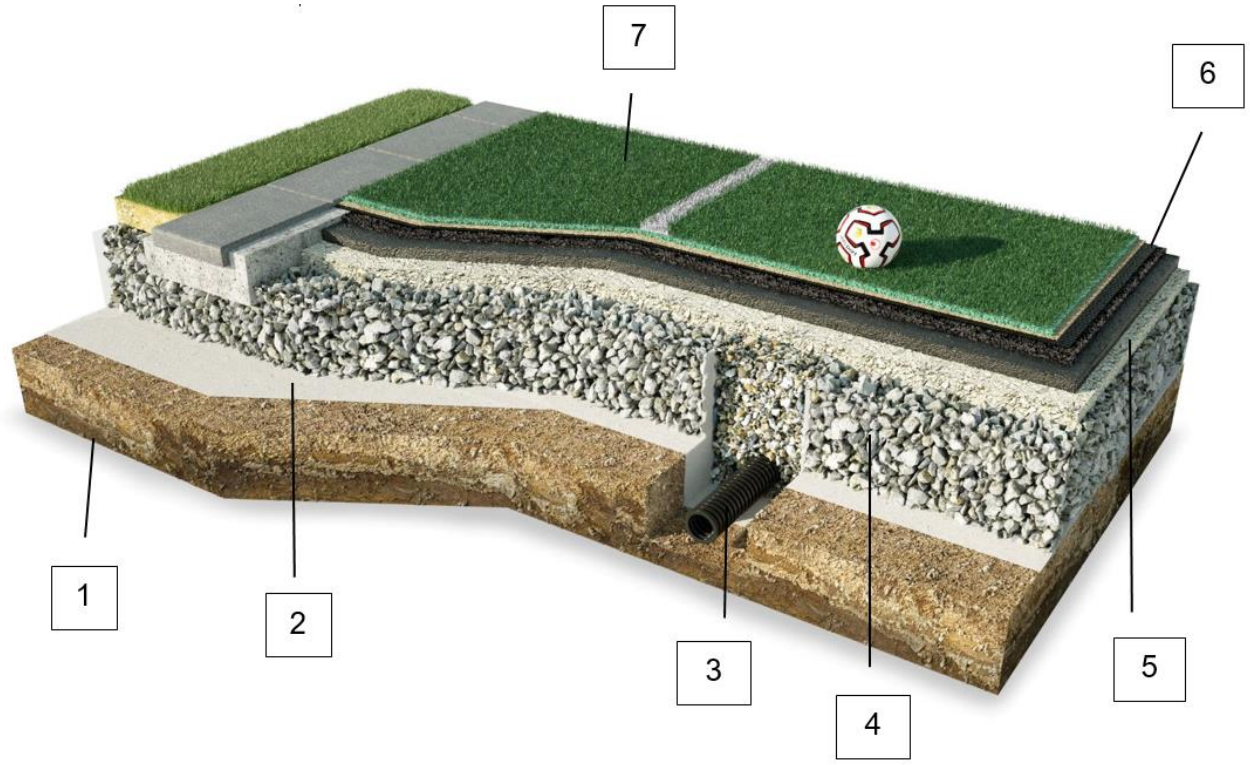

1 Koffersohle gewalzt
2 Geotextil zur Verstärkung und Trennung zwischen Fundament und Koffersohle
3 Drainagesystem
4 Koffersohle aus Kies für die langfristige Tragfähigkeit und Stabilität des Feldes
5 Tragschicht aus bituminösem Mischgut oder stabilisiertem Kies
6 Flexibilitätsschicht aus polyurethangebundenem Recycling
7 Kunstrasen aus Verbundmaterial

Die Flexibilitätsschicht (6) hat eine Lebensdauer von rund 40 Jahren.

Korkverfüllung

3.2 Bewässerungssituation

Aktuell werden die Fussballfelder von Wünnewil und Flamatt mit Bewässerungswagen bewässert. Diese Art der Bewässerung ist aufwendig und ineffizient. Aus Überwachungsgründen findet die Bewässerung häufig am Tag statt. Der Verlust durch Verdunstung beträgt gut 40%.
Mit der aktuellen Methode findet gemäss Aussage des Fachmanns eine Minimalbewässerung statt. Der Rasen leidet und nimmt Schaden.
Da in Zukunft mit erhöhter Trockenheit gerechnet werden muss, sollte eine effizientere Bewässerung angestrebt werden. Die automatische Bewässerungsanlage, welche Teil des Projektes ist, erfüllt diese Aufgabe.
Mit einem Tank der Grösse 30m^3 wird die Bewässerung des Kunstrasen- und des Trainingsfeldes möglich. Das Sammeln von Regenwasser ist mit der Tanklösung ein positiver Nebeneffekt. Die Mehrkosten für die zusätzliche automatische Bewässerung des Trainingsfeldes belaufen sich auf zirka Fr. 55'000. Es macht Sinn, die Bewässerungsanlage gleichzeitig für beide Felder zu installieren. Der Unterhalt wird vereinfacht, es wird effizienter, gezielter und kostengünstiger bewässert.

Der Fussballplatz in Flamatt wird weniger benutzt. Aus diesem Grund wird weiterhin mit der bisherigen Methode bewässert.

3.3 Beleuchtung und Sicherheitsabstände

Die aktuelle Position der Lichtmasten entspricht nicht mehr den heute gültigen Normen. Der Freiburgische Fussballverband hat jedoch die Bewilligung erteilt, dass die bestehende Beleuchtung aus dem Jahre 1990 beibehalten werden kann und lediglich die notwendigen Reinigungen und Instandstellung erfolgen müssen.

Bei einer Umrüstung der Beleuchtung auf LED müssten jedoch die neuen Normen eingehalten werden. Dies bedeutet eine Umplatzierung der 4 Eckpfosten an die Seitenlinien und voraussichtlich den Ersatz sämtlicher Masten. Für die Umstellung auf LED müssten mit Kosten von über Fr. 100'000 gerechnet werden.
Im Projekt sind mit einem Betrag von Fr. 25'000 die Installationen der notwendigen Sockel für eine allfällige spätere Umplatzierung der Masten bereits eingeplant. Aus Kostengründen wird im Moment mit der Umsetzung noch zugewartet.

Ebenfalls müssen die Sicherheitsabstände (3m bis zur Zuschauerlinie) bei einer Sanierung angepasst werden, dies bedingt die Verschiebung aller Handläufe. Der Betrag ist in der Offerte mit Fr. 12'000 eingerechnet.

3.4 Planungskosten
Für die Sanierung des Sportplatzes muss für die Submission, das Baubewilligungsverfahren und die Baubegleitung ein Planungsbüro beigezogen werden. Eine vollständige Offerte eines Planungsbüros liegt vor. Die Kosten sind mit maximal Fr. 30'000 berücksichtigt.

3.5 Umweltverträglichkeit
Der Kunstrasen ist in den Medien starker Kritik ausgesetzt. Die Kunstrasenhersteller stehen unter Druck, laufend werden die Produkte angepasst und optimiert. Mit unserem Projekt eines korkverfüllten Kunstrasenfeldes sind wir auf dem neusten Stand und punkto Umweltverträglichkeit auf einem hohen Standard. Die weiteren Bestandteile des Kunstrasens, wie z.B. die gegossene Flexibilitätsschicht werden aus Recycling Material hergestellt. Die Lebensdauer der Flexibilitätsschicht beträgt 40 Jahre. Bei der Entsorgung des Kunstrasens wird bereits jetzt sorgfältig getrennt und die geltenden Richtlinien werden beachtet.
Der Kunststoffentsorgung nach Ablauf der Lebensdauer eines Kunstrasens stehen bei einem Naturrasen der erhebliche Mehrbedarf an Wasser sowie die umweltbelastenden Düngemittel entgegen.

4. Die Vor- und Nachteile eines Kunstrasens

4.1 Vorteile eines Kunstrasens
Der Kunstrasen hat auf unsere Situation bezogen folgende Vorteile

- Der Kunstrasen kann fast ganzjährig, wetterunabhängig genutzt werden. Dies ermöglicht mehr Trainings- und Spielzeiten und hat den grossen Vorteil, dass weder Trainings noch Spiele abgesagt oder verschoben werden müssen. In den Monaten Oktober bis März kann die Vorbereitung ebenfalls auf Rasen statt in den Hallen stattfinden.
- Die restlichen Naturrasenplätze werden geschont, was eine Sanierung dieser Plätze zeitlich hinausschiebt.
- Die Nutzung der Sporthallen durch den FC Wünnewil-Flamatt in den Wintermonaten, fällt zu einem grossen Teil weg. Es werden Hallenzeiten für andere Vereine frei, was in Anbetracht der grossen Nachfrage von Vorteil ist.
- Die Betriebskosten für den Kunstrasenplatz reduzieren sich gegenüber einem Naturrasen.
- Die Bewässerung erfolgt kurz und kontrolliert, was gesamthaft zu einem geringeren Wasserverbrauch führt.
- Der Kunstrasen ist robuster, die Betriebs- und Sanierungskosten sind planbar.
- Der Einsatz von Dünger fällt weg.
- Die Erneuerung der Markierung muss nicht erfolgen.
- Der Kunstrasen hat gegenüber einem Naturrasen eine viel kürzere Einbauzeit.
- Für die Region, für die umliegenden Fussballvereine und für die Schulen ist der Kunstrasen eine Bereicherung.

4.2 Nachteile eines Kunstrasens
- Die hohen Erstinvestitionskosten sind nicht zu verleugnen.
- Ein Kunstrasen bleibt etwas Künstliches, dies mit all seinen Vor- und Nachteilen künstlichen Materials.
- Nach 15 Jahren muss die oberste Schicht des Kunstrasens ersetzt werden, dies verursacht wiederum Kosten von aktuell zirka Fr. 400'000. Es kann aber auch hier wieder mit Subventionen gerechnet werden.

Die Vorteile des Kunstrasens gegenüber einem Naturrasenfeld überwiegen.

5. Finanzen

5.1 Subventionen

Der Freiburger Fussballverband ist sehr daran interessiert, die Kunstrasenplätze in verschiedenen Regionen des Kantons zu fördern. Aktuell stellt die Loterie Romande Gelder zur Verfügung, um die Realisierung der Projekte zu ermöglichen. So werden die Kunstrasenplätze zusätzlich mit 12% subventioniert, dies nebst den ordentlichen Subventionen für Sportbauten.
Ein entsprechendes Vorgesuch für Wünnewil-Flamatt wurde eingereicht und positiv bewertet.

5.2 Finanzielle Beteiligung des FC Wünnewil-Flamatt

Der FC Wünnewil-Flamatt ist bereit, Eigenleistungen im Umfang von Fr. 70'000 zu erbringen. Primär können diese bei der Abfuhr des Materials und der Vorbereitung des Platzes erbracht werden.

Wie bis anhin beteiligt sich der FC auch an den Personalkosten für den Unterhalt der Spielfelder.

5.3 Vermietung und Vereinbarung mit dem FC Wünnewil

Der Kunstrasenplatz schafft pro Woche vom Montag bis Freitag Raum für 20 Trainingseinheiten (18.00 Uhr bis 21.30 Uhr); ein «halber Platz» pro Trainingseinheit ergibt während 8 Wochen ab Mitte Januar bis Mitte März (Vorbereitung der Rückrunde) 160 Einheiten, davon sollen zirka 60 Einheiten an Externe (gelb markiert) vermietet werden. Die restlichen 12 Einheiten pro Woche werden für die eigene Nutzung eingesetzt.

	Spielfeld 1 (halber Fussballplatz)		**Spielfeld 2 (halber Fussballplatz)**	
Montag	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*
Dienstag	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*
Mittwoch	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*
Donnerstag	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*
Freitag	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*	*18.30 – 20.00*	*20.00 – 21.30*

Die eigenen Mannschaften werden bis Anfangs Dezember und ab Mitte Januar den Kunstrasenplatz auch zu Trainingszwecken nutzen.

Zusätzlich ist die Vermietung von Mitte Oktober bis Mitte März für 20 Spiele von externen Mannschaften vorgesehen.

Der FC Wünnewil-Flamatt wird bei entsprechender Nachfrage der anderen Vereine auf die Nutzung aller Halleneinheiten in den Sporthallen nach 19.00 Uhr verzichten.

Der FC Wünnewil-Flamatt wird vertraglich verpflichtet, der Gemeinde jährlich während 15 Jahren Fr. 20'000 aus den Mieteinahmen zu überweisen. Dies entspricht einer Beteiligung von Fr. 300'000. Die Organisation der Vermietung liegt beim FC Wünnewil-Flamatt. Vermietet wird hauptsächlich an Nachbarclubs und an Auswahlmannschaften (Team AFF). Nach 15 Jahren wird der Vertrag neu ausgehandelt.

5.4 Mehrbelastung des Sportplatzes und Lärmbelastung des Quartiers Lohmatte

Durch die stärkere Nutzung des Hauptspielfeldes und die externe Vermietung kommt es teilweise zu einer erhöhten Licht-, Lärm- und Verkehrsbelastung. Bereits heute werden auf dem Sportplatz Wünnewil pro Jahr 900 Einheiten - einschliesslich Spiele – durchgeführt. Der neue Kunstrasenplatz lässt maximal 250 Mehreinheiten für interne und externe Belegung zu.

Die Lärmbelastung liegt im gesetzlichen Rahmen. Der höheren Lichtbelastung während der Wintermonate kommt zu Gute, dass die Anwohner sich in dieser Jahreszeit vermehrt in geschlossenen Räumen aufhalten. Zudem ist ein konsequentes Lichtmanagement zwingend.

6. Finanzielle Auswirkungen

Investitions- und Finanzierungskosten

Kosten Kunstrasen

Vorarbeiten/Pläne	Fr	31'000.00
Erdarbeiten/Aushub/Entsorgung	Fr.	235’000.00
Kanalisation/Entwässerung	Fr.	40’000.00
Konstruktionen für Sportgeräte/Zaunmontage	Fr.	37’000.00
Infrastruktur/Untergrundschicht	Fr.	165’000.00
Sportaufbau Kunstrasen	Fr.	557’000.00
Automatische Bewässerung	Fr.	158’000.00
Zäunung	Fr.	45’000.00
Total brutto	Fr	1'268'000.00
MwSt.7,7%	Fr	97'636.00
	Fr	**1'365'636.00**
Vorbereitung Beleuchtung LED	Fr	25'000.00
Planungskosten	Fr	30'000.00
Rundungsbetrag	Fr.	364.00
Total	**Fr**	**1'421'000.00**

Subventionen LoRo Kunstrasenförderung 12% (max. 200'000)	Fr.	163'876.30
Subventionen LoRo 20% bis 200'000	Fr.	40'000.00
Subventionen LoRo 10% >200'000 bis 500'000	Fr.	30'000.00
Total Subventionen	Fr.	233'876.30

Nettokosten (Fr. 1'420’636 – Fr. 233'876.30)	Fr.	1'186'759.70
Eigenleistung FC Wünnewil-Flamatt	Fr.	70'000.00
	Fr.	**1'116'759.70**

Jährliche Folgekosten:

Lebensdauer 15 Jahre	Fr.	74'450.60
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr.	22'335.20
	Fr.	96'785.80

Betriebskosten Kunstrasen, inkl. 3 Naturrasenfelder	**Fr.**	**77'864.00**

Zum Vergleich: Die jährlichen Bruttobetriebskosten würden sich für vier Naturrasenplätze auf Fr. 82'277 belaufen.

Einnahmen Anteil Platzwart FC Wünnewil-Flamatt	Fr.	6'000
Einnahmen Vermietung Kunstrasen	Fr.	20'000

Nettobetriebskosten Kunstrasen, inkl. 3 Naturrasenfelder	**Fr.**	**51'864**

Enthalten sind sämtliche Personalkosten für den wöchentlichen Unterhalt und die Garderobenreinigung, Kosten für den professionellen Unterhalt, Schneeräumung, Wasser- und Stromkosten, Unterhalt und Dünger Naturrasenplätze, Reparaturen, Baumpflege, Maschinenkosten.

Die Gemeinde verfügt über den nötigen Maschinenpark um die wöchentliche Pflege und allfällige Schneeräumung des Kunstrasenplatzes sicher zu stellen.

7. Zeitliche Planung

19. Februar 2020	Kreditbewilligung Generalrat
März /April 2020	Definitive Projekteingabe
ab Mai 2020	Ausschreibungen und Detailplanung
2021 / 2022	Realisierung Kunstrasen

8. Schlussbeurteilung

Der FC Wünnewil-Flamatt ist mit gut 130 Aktiven und zirka 150 Junioren ein wichtiger Verein von Wünnewil-Flamatt und der Fussball hat als Freizeitaktivität einen hohen Stellenwert. Mit der dringend notwendigen Sanierung des Hauptfeldes wird die Anlage auf den neusten Stand gebracht und es werden langfristig optimale Bedingungen geschaffen, welche es den nächsten Generationen ermöglichen, den Sport auszuüben.
Der Kunstrasenplatz erlaubt letztlich eine praktische doppelte Nutzung des Hauptspielfeldes.
Die restlichen Naturrasenplätze können erheblich geschont werden, eine Sanierung kann noch hinausgeschoben werden.
Ein Kunstrasenplatz bietet eine Ganzjahresnutzung und sichert eine wetterunabhängige Trainings- und Spielzeit in den Monaten Oktober bis März. Dies erhöht die Attraktivität für den Fussballsport nicht nur in der Gemeinde, sondern im ganzen unteren Sense Bezirk. Für die Gemeinde ist es eine sinnvolle Lösung.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Dem Bruttokredit von Fr. 1'421’000 für die Sanierung des Hauptfeldes Sportplatz Wünnewil zuzustimmen.**
2. **Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2020 und 2021 zu belasten und linear mit 6.67% zu amortisieren.**

0.11.3.020 Botschaften und Akten

5 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge; Motionen; Postulate

Kommentar:

- ❖ Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36	Antrag
[1] Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.	GG Art. 42 Abs. 2
[2] Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	GG Art. 17 Abs. 1
[3] Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	GG Art. 17 Abs. 1

Art. 37 Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 38 Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 39 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 40 Form der Anträge und Rückkommen

[1] Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

[2] Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

[3] Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort. GG Art. 20

[4] Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41 Behandlung der Anträge

[1] Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

[2] Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

[3] Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

[4] Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

[5] Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Eingegangene Anträge, Motionen, etc.. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

Allfällige übrige Anträge…

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

6 Verschiedenes, Generalratssitzung

Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

Kommentar:

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42 Fragen

[1] Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung. GG Art. 17 Abs. 2 ARGG Art. 8

[2] Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43 Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 28. Januar 2020

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt